

15.10.2015

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3885 vom 15. September 2015
des Abgeordneten Ralf Witzel FDP
Drucksache 16/9762

Anzeige- und genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten in Ministerien des Landes – Wie bewertet die Landesregierung die Verbreitung und Auswirkungen?

Der Minister für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 3885 mit Schreiben vom 15. Oktober 2015 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin und allen übrigen Mitgliedern der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Unter Beachtung gewisser rechtlicher Vorgaben ist es in Deutschland jedem Arbeitnehmer erlaubt, neben der beruflichen Haupttätigkeit außerdem einer sogenannten Nebentätigkeit nachzugehen. Dieses Recht leitet sich aus dem Grundrecht auf Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 unseres Grundgesetzes ab. Eine Nebentätigkeit kann entweder nur anzeige- oder je nach Art der Tätigkeit zusätzlich genehmigungspflichtig sein. In der Summe aller Tätigkeiten darf außerdem die gesetzlich zulässige Höchstarbeitszeit nicht überschritten werden, und die Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers im Hauptberuf darf nicht unter einer Nebentätigkeit leiden.

Auch strukturelle Interessens- sowie Pflichtenkollisionen zwischen den unterschiedlichen Arbeitgebern der verschiedenen Tätigkeiten eines Arbeitnehmers müssen ausgeschlossen werden. Diese Anforderung gilt umso mehr, je stärker Arbeitsinhalte eines Tendenzbetriebs tangiert werden. Besteht seitens des Arbeitgebers die Sorge, dass durch die Ausübung der Nebentätigkeit möglicherweise dienstliche Interessen beeinträchtigt werden, kann in den meisten Fällen die Genehmigung einer weiteren Tätigkeit untersagt werden.

Diese Aspekte gelten selbstverständlich auch für Angehörige im öffentlichen Dienst des Bundes, der Länder und Kommunen. Einer inhaltlich von dritten Interessen unbeeinflussten Tätigkeitsausübung kommt im öffentlichen Sektor eine hohe Priorität zu. Im Beamtenrecht

Datum des Originals: 15.10.2015/Ausgegeben: 21.10.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

sind berufliche Betätigungen außerhalb des eigentlichen Dienstverhältnisses deshalb durch Nebentätigkeitsverordnungen gesondert geregelt. Neben den bereits genannten anzeige- und genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten gibt es für diese Berufsgruppe sogar noch dienstlich veranlasste Nebentätigkeiten. Dies sind Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst, zu denen Beamte von ihrem jeweiligen Dienstherrn verpflichtet werden können.

Auch in den Ressorts der nordrhein-westfälischen Landesregierung dürfte es eine Vielzahl von Beamten bzw. öffentlichen Angestellten geben, die unterschiedlichen Nebentätigkeiten nachgehen und dafür laufende oder punktuelle Vergütungen erhalten. Für den Erhalt von nur gelegentlichen Zahlungen kommen beispielsweise Honorargewährungen für Fachvorträge oder Publikationen in Betracht. Derlei Tätigkeiten können im besten Fall neue Kenntnisse vermitteln und sich damit für die dienstliche Sphäre des Hauptbeschäftigungsverhältnisses sogar ausdrücklich positiv auswirken. Es ist aber stets sicherzustellen, dass umgekehrt die dienstlichen Belange nicht negativ betroffen sind.

Strukturell ist in diesem Zusammenhang für das Parlament von Interesse, in genau welchen einzelnen Ressorts und insbesondere in welchen Laufbahngruppen es verstärkt zu diesen anzeige- bzw. genehmigungspflichtigen Tätigkeiten kommt und wie die Landesregierung als Dienstherr dann die unbeeinträchtigte Aufgabenwahrnehmung sicherstellt.

In Landtag-Drucksache 16/3575 hat die rot/grüne Landesregierung erstmals im Juli 2013 auf Veranlassung der FDP-Opposition eine Zwischenbilanz zum Umfang von Nebentätigkeiten vorgelegt. Ziel dieser Anfrage ist es nunmehr, rund zwei Jahr später eine in jeder Hinsicht identische Fortschreibung der Aufstellung für den Zeitraum von Juli 2013 bis zum aktuellen Stichtag der Ressortabfrage zu bekommen, die das bisherige Datenmaterial lückenlos ohne Auslassung fortschreibt und aus Gründen der Vergleichbarkeit ferner genauso strukturell aufgebaut und optisch dargestellt sein sollte.

In nachfolgenden Fragen zu Ministerien des Landes bezieht sich das Kriterium „Art des Dienstverhältnisses“ auf die bekannten Unterschiede zwischen den Gruppen der Beamten einerseits und der öffentlichen Angestellten andererseits.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Wahrnehmung von Nebentätigkeiten ist sowohl für Beamtinnen und Beamte als auch für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst detailliert reglementiert. Die Regelungen des Nebentätigkeitsrechts stellen sicher, dass dienstliche Belange nicht negativ betroffen sind und Interessenkonflikte vermieden werden.

Eine statistische Erfassung der ausgeübten Nebentätigkeiten findet nicht statt, so dass die unten angegebenen Zahlen aus dem Zeitraum 01.06.2013 - 31.08.2015 nur für die Zwecke der Beantwortung der Kleinen Anfrage 3885 zusammengestellt wurden. Die dargestellten Daten sind nach Laufbahngruppen differenziert. Auf eine weitergehende Differenzierung wurde aufgrund der beschränkten Auswertungsmöglichkeiten des verfügbaren Datenmaterials und aus Gründen des Datenschutzes verzichtet.

- 1. *Wie viele anzeigepflichtige Nebentätigkeiten sind seit Juli 2013 jeweils in den einzelnen Ministerien des Landes, differenziert nach Besoldungsstufe, Alter und Geschlecht sowie Art des Dienstverhältnisses (in absoluten Zahlen und prozentual) gemeldet worden?***

Siehe Anlage 1

- 2. *Wie viele genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten sind seit Juli 2013 jeweils in den einzelnen Ministerien des Landes, differenziert nach Besoldungsstufe, Alter und Geschlecht sowie Art des Dienstverhältnisses (in absoluten Zahlen und prozentual) gemeldet und dabei (nicht) bewilligt worden? (bitte diesbzgl. Übersichten für Genehmigungen und Ablehnungen getrennt ausweisen)***

Siehe Anlage 2

Soweit gegen eine beantragte Nebentätigkeit Bedenken bestehen, werden diese dem Antragsteller / der Antragstellerin zunächst mitgeteilt, was in aller Regel zur Rücknahme des Antrags führt.

Im Erhebungszeitraum wurden keine genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten förmlich abgelehnt.

- 3. *Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum durchschnittlichen Umfang der monatlichen Vergütungshöhe und der Stundenzahl sowie der Art der fünf häufigsten zusätzlich ausgeübten kontinuierlichen wie gelegentlichen Tätigkeiten vor?***

Informationen zur durchschnittlichen Stundenanzahl der Nebentätigkeiten je Person liegen in einer elektronisch auswertbaren Form nicht vor.

Die Meldung von Nebentätigkeitseinnahmen ist gemäß § 15 der Verordnung der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Nebentätigkeitsverordnung - NtV) erst ab einer Höhe von 1.200 € pro Jahr vorzulegen. Valide Durchschnittswerte lassen sich daher nicht berechnen.

Die fünf häufigsten Nebentätigkeiten sind nach Ressorts aufgeschlüsselt der Anlage 3 zu entnehmen.

- 4. *In wie vielen Fällen sind dabei seit Juli 2013 zunächst ausgesprochene Genehmigungen später widerrufen oder vom Umfang her reduziert worden, da sich die Nebentätigkeiten mit der Dienstpflicht im Hauptverhältnis als inkompatibel erwiesen haben? (Angaben bitte in absoluten Zahlen und prozentual)***

Die Anzahl der im Erhebungszeitraum aus den oben genannten Gründen widerrufenen / reduzierten Nebentätigkeitsgenehmigungen sind der Anlage 4 zu entnehmen.

- 5. *Wie unterscheiden sich im Einzelnen die Möglichkeiten und Zulässigkeit zur Ausübung von Nebentätigkeiten im Vergleich der landes- und bundesrechtlichen Regelungen vor allem hinsichtlich der beschäftigtenfreundlichen Erlaubnis-handhabung und Kriterien der Kompatibilitätsprüfung im Spannungsfeld mit dienstlichen Belangen?***

Das im Zuge der Föderalismusreform geschaffene Beamtenstatusgesetz hat in dessen § 40 den Ländern einen weiten Gestaltungsspielraum hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung des Nebentätigkeitsrechts eröffnet. Im Beamtenstatusgesetz wird nur noch der unverzichtbare Grundsatz des Nebentätigkeitsrechts geregelt. Durch Landesrecht können Art und Umfang der gebotenen Ausnahmen vom Genehmigungsvorbehalt festgelegt werden. Der Bund hat aus kompetenziellen Gründen seit jeher ein eigenständiges Regelwerk.

Die Beantwortung der Frage nach den nebensätigkeitsrechtlichen Regelungen im Bund und in den anderen Ländern könnte vor diesem Hintergrund nur mit unverhältnismäßig hohem und in der Kürze der Zeit nicht zu leistenden Aufwand erfolgen. Dies gilt umso mehr für Fragen der Rechtsanwendung. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Regelungen des Bundes und der anderen Länder nicht in den von der Landesregierung verantworteten Aufgabenbereich fallen und allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können.

		Anzahl der angezeigten Nebentätigkeiten																						
Ressort	Anzahl der Beschäftigten mit angezeigten Nebentätigkeiten	gesamt	Geschlecht				Laufbahn						Beschäftigungsverhältnis				Altersgruppe							
			Männlich		Weiblich		h.D.		g.D.		m.D./e.D.		Beamte		Tarifbeschäftigte		unter 30 Jahre		30 bis unter 40 Jahre		40 bis unter 50 Jahre		50 und mehr Jahre	
			abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
StK/MCdS	18	40	21	52,5%	19	47,5%	26	65,0%	5	12,5%	9	22,5%	12	30,0%	28	70,0%	0	0,0%	20	50,0%	16	40,0%	4	10,0%
MSW	19	27	9	33,3%	18	66,7%	24	88,9%	0	0,0%	3	11,1%	20	74,1%	7	25,9%	3	11,1%	5	18,5%	8	29,6%	11	40,7%
FM	88	363	312	86,0%	51	14,0%	232	63,9%	122	33,6%	9	2,5%	349	96,1%	14	3,9%	2	0,6%	51	14,0%	184	50,7%	126	34,7%
MWEIMH	17	19	8	42,1%	11	57,9%	13	68,4%	3	15,8%	3	15,8%	11	57,9%	8	42,1%	2	10,5%	3	15,8%	4	21,1%	10	52,6%
MIK	36	75	44	58,7%	31	41,3%	30	40,0%	39	52,0%	6	8,0%	24	32,0%	51	68,0%	4	5,3%	19	25,3%	8	10,7%	44	58,7%
MAIS	21	21	6	28,6%	15	71,4%	11	52,4%	7	33,3%	3	14,3%	0	0,0%	21	100,0%	1	4,8%	3	14,3%	7	33,3%	10	47,6%
JM	3	3	2	66,7%	1	33,3%	2	66,7%	0	0,0%	1	33,3%	1	33,3%	2	66,7%	1	33,3%	1	33,3%	0	0,0%	1	33,3%
MKULNV	26	51	32	62,7%	19	37,3%	48	94,1%	1	2,0%	2	3,9%	29	56,9%	22	43,1%	1	2,0%	1	2,0%	6	11,8%	43	84,3%
MBWSV	22	107	77	72,0%	30	28,0%	85	79,4%	21	19,6%	1	0,9%	70	65,4%	37	34,6%	1	0,9%	8	7,5%	31	29,0%	67	62,6%
MIWF	11	12	3	25,0%	9	75,0%	6	50,0%	2	16,7%	4	33,3%	1	8,3%	11	91,7%	1	8,3%	1	8,3%	7	58,3%	3	25,0%
MFKJKS	10	15	10	66,7%	5	33,3%	12	80,0%	2	13,3%	1	6,7%	9	60,0%	6	40,0%	1	6,7%	4	26,7%	4	26,7%	6	40,0%
MGEPA	21	44	20	45,5%	24	54,5%	37	84,1%	5	11,4%	2	4,5%	5	11,4%	39	88,6%	1	2,3%	6	13,6%	23	52,3%	14	31,8%
Summe	292	777	544	70,0%	233	30,0%	526	67,7%	207	26,6%	44	5,7%	531	68,3%	246	31,7%	18	2,3%	122	15,7%	298	38,4%	339	43,6%

Ressort		Anzahl der Beschäftigten mit genehmigten genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten		Anzahl der genehmigten genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten																						
				gesamt	Geschlecht				Laufbahn						Beschäftigungsverhältnis				Altersgruppe							
					Männlich		Weiblich		h.D.		g.D.		m.D./e.D.		Beamte		Tarifbeschäftigte		unter 30 Jahre		30 bis unter 40 Jahre		40 bis unter 50 Jahre		50 und mehr Jahre	
					abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
StK/MCdS	18	43	38	88,4%	5	11,6%	26	60,5%	17	39,5%	0	0,0%	43	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	11	25,6%	15	34,9%	17	39,5%		
MSW	19	36	23	63,9%	13	36,1%	23	63,9%	13	36,1%	0	0,0%	33	91,7%	3	8,3%	0	0,0%	13	36,1%	5	13,9%	18	50,0%		
FM	93	152	115	75,7%	37	24,3%	77	50,7%	65	42,8%	10	6,6%	142	93,4%	10	6,6%	5	3,3%	35	23,0%	50	32,9%	62	40,8%		
MWEIMH	25	32	23	71,9%	9	28,1%	23	71,9%	9	28,1%	0	0,0%	32	100,0%	0	0,0%	2	6,3%	2	6,3%	4	12,5%	24	75,0%		
MIK	100	466	387	83,0%	79	17,0%	213	45,7%	251	53,9%	2	0,4%	466	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	92	19,7%	125	26,8%	249	53,4%		
MAIS	23	23	19	82,6%	4	17,4%	12	52,2%	10	43,5%	1	4,3%	23	100,0%	0	0,0%	1	4,3%	5	21,7%	4	17,4%	13	56,5%		
JM	97	113	73	64,6%	40	35,4%	82	72,6%	30	26,5%	1	0,9%	113	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	23	20,4%	58	51,3%	32	28,3%		
MKULNV	31	82	59	72,0%	23	28,0%	79	96,3%	3	3,7%	0	0,0%	82	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	10	12,2%	18	22,0%	54	65,9%		
MBWSV	12	45	36	80,0%	9	20,0%	38	84,4%	7	15,6%	0	0,0%	45	100,0%	0	0,0%	1	2,2%	3	6,7%	2	4,4%	39	86,7%		
MIWF	15	18	8	44,4%	10	55,6%	8	44,4%	10	55,6%	0	0,0%	17	94,4%	1	5,6%	0	0,0%	5	27,8%	6	33,3%	7	38,9%		
MFKJKS	6	9	9	100,0%	0	0,0%	8	88,9%	1	11,1%	0	0,0%	9	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	2	22,2%	4	44,4%	3	33,3%		
MGEPA	13	31	19	61,3%	12	38,7%	14	45,2%	15	48,4%	2	6,5%	31	100,0%	0	0,0%	1	3,2%	4	12,9%	13	41,9%	13	41,9%		
Summe	452	1050	809	77,0%	241	23,0%	603	57,4%	431	41,0%	16	1,5%	1036	98,7%	14	1,3%	10	1,0%	205	19,5%	304	29,0%	531	50,6%		

	Häufige Art der Nebentätigkeit	Häufige Art der Nebentätigkeit	Häufige Art der Nebentätigkeit	Häufige Art der Nebentätigkeit	Häufige Art der Nebentätigkeit
Stk/MCdS	Lehrtätigkeit	Autorentätigkeit	Prüfungstätigkeit	Vortragstätigkeit	Übungsleitertätigkeit
MSW	Schriftstellerische Tätigkeit	Dozententätigkeit im öffentlichen Dienst	Lehrauftrag	Prüfertätigkeit	Bestellung zur Betreuung eines Familienangehörigen
FM	Dozententätigkeit	Autorentätigkeit	Mitglied in einem Prüfungsausschuss	Mitglied in einem Gremium	Übungsleiter/Trainer-tätigkeit
MWEIMH	Dozententätigkeit	Vortragstätigkeit	Mitglied in Prüfungskommissionen	Gremientätigkeit	Wissenschaftliche Beiträge
MIK	Aus- und Fortbildung im Geschäftsbereich	Aus- und Fortbildung in der Landesverwaltung außerhalb Geschäftsbereich	Referententätigkeit außerhalb der Landesverwaltung	Privatwirtschaftliche Nebentätigkeit	Autorentätigkeit
MAIS	Vortragstätigkeit	Autorentätigkeit	Tätigkeit im Aufsichtsrat	Dozententätigkeit	Vorstandstätigkeit
JM	Angabe nicht möglich				
MKULNV	Dozententätigkeit	Leitung von BEW-Seminaren	Schreiben von Fachbeiträgen		
MBWSV	Vortragstätigkeit	Dozententätigkeit	Prüfungsausschüsse	Übungsleiter/Trainer	Autorentätigkeit
MIWF	Vorträge, Gutachten, Aufsätze	freiberuflich oder Mitarbeit im Gewerbebetrieb	Betreuung Bevollmächtigte		
MFJKJS	Dozententätigkeit	Mitglied in Prüfungsausschüssen	Gutachtertätigkeiten	Übersetzungen	Beratende Tätigkeit
MGEPA	Tätigkeit als Dozent/Dozentin bzw. Prüfer/Prüferin bei Ausbildungslehrgängen	Tätigkeit als Autor/Autorin; Journalist/Journalistin	Vortragstätigkeit	Lehraufträge/ Tätigkeit als Dozent/Dozentin	Allgemeine Bürotätigkeiten

Anzahl der wegen Interessenkollision widerrufenen oder reduzierten Nebentätigkeitsgenehmigungen		
Ressort	abs.	in % aller genehmigten Nebentätigkeiten (siehe Tab. 2a)
MFJKJS	1	11,1%
übrige Ressorts	0	0,0%